



- 1 Privatrecht - Vollstreckung
- 1.2 Obligationenrecht

1.2.37 Risk Management

Neue gesetzliche Vorschriften verlangen, dass Unternehmen aller Grössen und gewisse Stiftungen eine Risikobeurteilung (Risk Management) einrichten müssen.

Jede Geschäftstätigkeit ist mit grösseren oder kleineren Risiken verbunden. Die revidierten Gesetzesvorschriften haben nun zum Zwecke, die Geschäftsinhaber, insbesondere natürlich Aktiengesellschaften und Gesellschaften mit beschränkter Haftung, dazu zu veranlassen, sich der Risiken bewusst zu werden, sofern dies noch nicht geschehen ist, und entsprechende Massnahmen einzuleiten.

Dabei muss geprüft werden, welche Risiken überhaupt für die betreffende Unternehmung bestehen und wie bedrohlich diese Risiken sind. Es empfiehlt sich, eine Unterteilung der möglichen Risiken vorzunehmen und deren Eintrittswahrscheinlichkeit zu analysieren. Zu prüfen ist, welche Auswirkungen gegebenenfalls in technischer und finanzieller Hinsicht bestehen und wie hoch das Gefahrenpotenzial für die Unternehmung ist. Sodann sind bei jeder Risiko-Kategorie geeignete Massnahmen zu treffen und in einem Katalog festzuhalten. Das Risikobewusstsein ist auf allen Ebenen zu schärfen.

Der Zusammenhang zwischen Risk Management und den neuen Revisionsvorschriften ist nicht zu übersehen. Einerseits müssen die revisionspflichtigen Unternehmen den Risiken erhöhte Aufmerksamkeit schenken, auf der anderen Seite wartet auf die Revisoren die Pflicht, sich mit der Risikoproblematik intensiv zu befassen.

Fazit

Der Anhang zur Jahresrechnung wird also inskünftig Ausführungen zur Risikoproblematik enthalten. Eine weitere neue Aufgabe für Verwaltungsrat und Revisionsorgan!